
SR Webinar – Das Unterlassungsdelikt

Sabine Tofahrn



▶ Die Voraussetzungen des § 13 StGB

Garantenstellung

„wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“

Gleichstellungsklausel

„wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“



Beachte Abs. 2: Strafmilderungsmöglichkeit



▶ Aufbau des unechten Unterlassungsdelikts

- **Objektiver Tatbestand**
 - Eintritt des Erfolges durch **Unterlassen der rechtlich gebotenen Handlung**
 - „Quasi“ - Kausalität und objektive Zurechnung
 - **Garantenstellung**
 - **Gleichstellungsklausel**
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bei Irrtum über die Garantenstellung (tatsächlicher Irrtum): § 16 I
- **Rechtswidrigkeit**
 - Rechtfertigende Pflichtenkollision
- **Schuld**
 - Irrtum über die Garantenpflicht (rechtlicher Irrtum): § 17
 - Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



Tödlicher Rausch

A trifft sich mit Kumpels regelmäßig zum Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen. Als alle am Tag bei A in der Wohnung eintreffen, steht dort ein Fläschchen mit GBL. Nachdem A eine kleine Menge GBL mit Wasser eingenommen hat, bietet er das GBL auch den anderen an, macht aber darauf aufmerksam, dass es keinesfalls unverdünnt getrunken werden dürfe, da es dann lebensgefährlich sei. B nimmt trotz der Warnung eine größere Menge GBL unverdünnt zu sich. A versucht zunächst erfolglos, B zum Erbrechen zu bewegen, bringt ihn danach in eine stabile Seitenlage und kontrolliert die Atemfrequenz. Hätte A jetzt den Notarzt gerufen, hätte B überlebt. Als A dann später den Notarzt alarmiert, kann dieser nur noch den Tod feststellen. Strafbarkeit des A? (BGH 1 StR 328/15)



► Obersatz

- 1 A könnte sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er das GBL bereitstellte und anbot.
- 2 A könnte sich gem. §§ 212, 13 StGB strafbar gemacht haben, indem er nicht sofort den Notarzt alarmierte



▶ Prüfungsschema § 222 StGB

■ Tatbestand

- Erfolg
- Handlung
- **Objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf**
- Kausalität
- **Objektive Zurechnung**

Ist das Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel)sorgfaltspflichtwidrig?



■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld

- Allgemeine Voraussetzungen
- Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?





▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

eigenverantwortlich

Einwilligungslösung

Opfer = Opfer seiner selbst

- Opfer muss einsichtsfähig sein
 - Wille muss frei von Täuschung, Drohung und Zwang sein

Schuldlösung

Opfer = Täter gegen sich selbst

- Eigenverantwortlichkeit wird nach den Exkulpationsregeln verneint (20, 35 StGB, 3 JGG)
 - Opfer handelt nur ausnahmsweise nicht eigenverantwortlich

Selbst
gefährdung

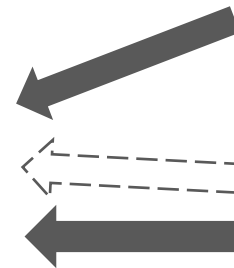
Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



▶ Prüfungsschema §§ 212, 13 StGB

■ Tatbestand

- Erfolg
- Unterlassen
- Quasi - Kausalität
- **Garantenstellung**
- **Objektive Zurechnung**
- Gleichstellungsklausel



Resultiert aus dem Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel) eine Garantenstellung?

Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?

■ Vorsatz

■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld

- Allgemeine Voraussetzungen
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



▶ Pflicht zum Handeln?

BGH

- Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht einer Handlungspflicht nicht entgegen
- Das Opfer kannte zwar die Gefahr, wollte aber nicht die Realisierung der Gefahr („Wissen aber nicht Wollen“)

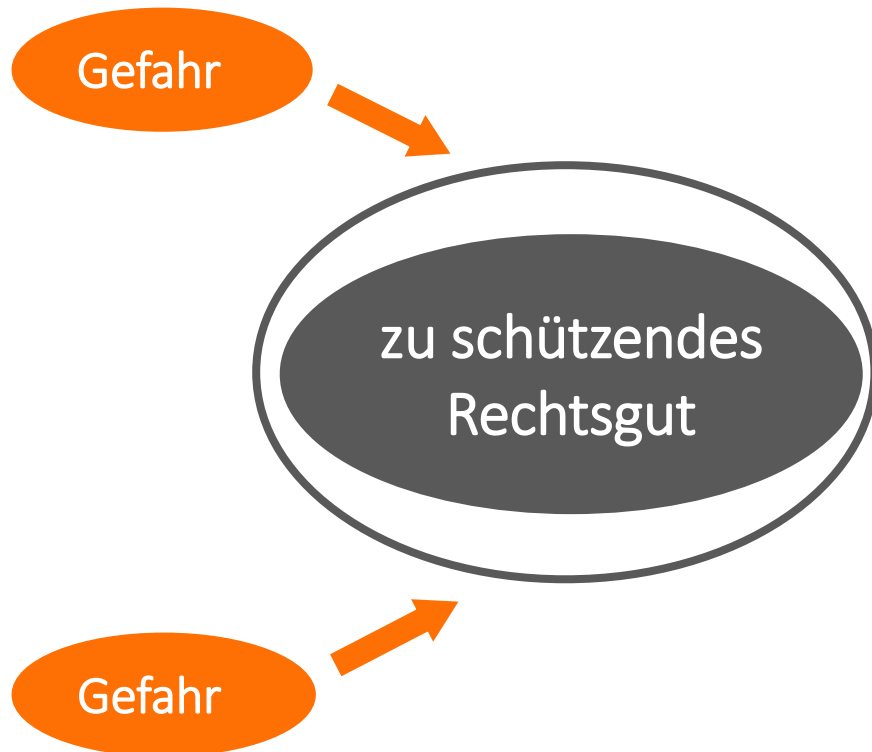
Lit

- Das Ergebnis ist wertungswidersprüchlich: dem Täter wird über § 13 etwas vorgeworfen, was ihm als aktiv handelnder Täter nicht vorgeworfen werden kann
- Die Selbstgefährdung schließt die Verantwortung des anderen aus

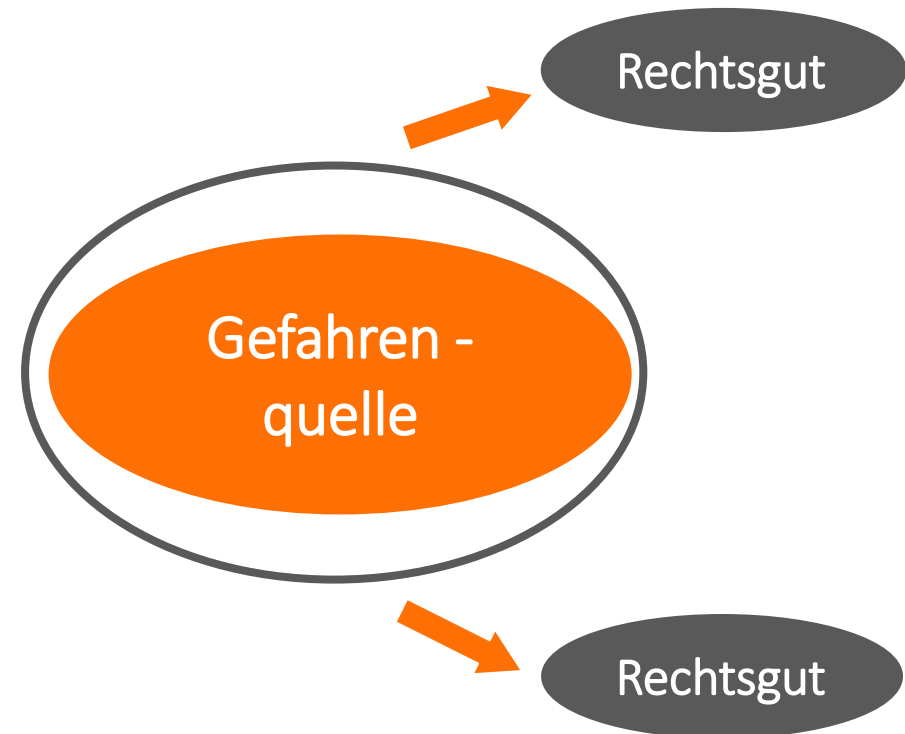


▶ Garantenstellungen

Beschützergarant



Überwachergarant





▶ Beschützergaranten

Besonderes Vertrauensverhältnis

- rechtlich fundierte Verhältnisse natürlicher Verbundenheit, z.B. Verwandte gerader Linie, § 1626 Eltern für die Kinder § 1618a BGB Kinder für die Eltern
- besondere Lebens – oder Fahrgemeinschaften, z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaften
- aus Vertrag
- aus freiwilliger Übernahme von Schutz – und Beistandspflichten, z.B. Babysitter
- aus der Stellung als Amtsträger

Beachte:
Allgemeine
Hilfspflicht
§ 323 c



Die missglückte Heimfahrt

A sieht nachts um 1.00 Uhr die stark berauschte, von einem Diskothekenbesuch kommende B die Landstraße entlang gehen. Er hält an und nimmt sie mit, um sie zu Hause in seiner Wohnung schlafen und ausnüchtern zu lassen. Zu Hause angekommen, schafft er es jedoch nicht, die bewusstlos gewordene B zu wecken und lässt sie von daher mit einer dünnen Wolldecke bedeckt im Auto liegen, obwohl die Außentemperatur bei Minus 11 Grad liegt. Im Laufe der Nacht stirbt B. Ob B an der hohen Dosis Heroin, die sie zu sich genommen hatte oder aber an Unterkühlung gestorben ist, lässt sich nicht sicher feststellen.
Strafbarkeit des A? (BGH 1 StR 264/93)



▶ Obersatz

Strafbarkeit gem. §§ 212, 13 I (-) kein Nachweis der
Kausalität möglich

Strafbarkeit gem. §§ 212, 22, 13 I (-) kein Nachweis eines
Tötungsvorsatzes möglich

A könnte sich gem. §§ 223, 227, 13 StGB strafbar gemacht
haben, indem er B im Wagen liegen ließ



▶ Tatbestand der Körperverletzung § 223, 13 StGB

▪ Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung:
 - üble unangemessene (Be-) **Handlung**, die
 - kausal und objektiv zurechenbar
 - das körperliche Wohlempfinden/Integrität mehr als nur unerheblich beeinträchtigt
 - **Gesundheitsschädigung**
 - **Handlung**, die
 - kausal und objektiv zurechenbar
 - einen pathologischen Zustand schafft oder steigert
-
- durch **Unterlassen** der erforderlichen Handlung
 - **Garantenstellung § 13**
 - **Beschützergarant**
 - **Überwachergarant**
 - Gleichstellungsklausel

Unterkühlung

▪ Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz



▶ Beschützergarant: Freiwillige Übernahme



Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu § 323c StGB

Der Helfende darf nicht schlechter gestellt werden als der Untätige



Garantenstellung (+), wenn der Helfende die Situation nachteilig und damit wesentlich verändert

§ 13 I
2. HS

das Unterlassen muss der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen



▶ Überwachergaranten

Beherrschen einer Gefahrenquelle

- Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter,
„Eltern haften für Ihre Kinder“
- Verkehrssicherungspflichten, z.B. Baustellenbetreiber
- **Ingerenz (schadensnahes, pflichtwidriges Vorverhalten)**
 - **Inverkehrbringen gefahrträchtiger Produkte**

„Tödlicher
Rausch“

Aufgrund der hohen Gefährlichkeit für Leib/Leben ergibt sich aus der Sachherrschaft über die Gefahrenquelle eine Garantenstellung; Pflichtwidrigkeit ist nicht erforderlich



Der große Coup

Die A beantragt im automatisierten Mahnverfahren einen Mahnbescheid über eine Forderung in Höhe von 180.960 € gegen die B. GbR mbH, wobei sie wahrheitswidrig als Anspruchsgrund einen „Dienstleistungsvertrag“ angibt. Der Mahnbescheid wird der B (ihrer Mutter) zugestellt, die – obgleich als Mitgesellschafterin der B. GbR mbH dazu verpflichtet – Abrede gemäß keinen Widerspruch einlegt und auch die weitere Mitgesellschafterin nicht informiert. Nachdem A im Anschluss in gleicher Weise auch einen Vollstreckungsbescheid erlangt hat, beantragt sie gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger (R) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Bank der B. GbR mbH. Nach antragsgemäßigem Erlass wird die gewünschte Summe auf das Konto der A überwiesen. Strafbarkeit der A gegenüber R gem. §§ 263, 13 StGB ? (BGH 4 StR 292/13)



Obersatz

A könnte sich gem. §§ 263, 13 StGB gegenüber R und zu Lasten der B. GbR mbH strafbar gemacht haben, indem sie R nicht über das Nichtbestehen der Forderung unterrichtete



▶ Aufbau des Betrugs, § 263 StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Täuschung durch Unterlassen der Aufklärung über das Nichtbestehen der Forderung
 - dadurch Irrtum
 - dadurch Vermögensverfügung
 - dadurch Vermögensschaden
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Bereicherungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
 - Stoffgleichheit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ Ingerenz

schadensnahes Vorverhalten

Verpflichtung, Folgeschäden aus selbst geschaffener Gefahr abzuwenden

Innerer Zusammenhang

Zwischen Pflichtwidrigkeit und
verletztem Rechtsgut
Gefahr für das Rechtsgut muss aus
Untätigkeit (=Unterlassen) resultieren

Pflichtwidrigkeit?

Täter muss mit dem Vorverhalten in den
Bereich einer Norm zum Schutz des in
Gefahr geratenen Rechtsguts eingreifen